



Honoremmentspreis

vierteljährlich mit „Illustriertes Sonntagsblatt“... 1.40 Mk. in den Ausgaben 1.30 Mk., beim Postbezug 1.50 Mk., mit Landbriefträger-Befehlsgeld 1.95 Mk.

Infections-Gebühr für die 5 getheilte Corpuskörper oder deren Raum 13 1/2 Pfg. für Private in Marburg und Umgebung 10 Pfg.

Merseburger Kreisblatt.

Tageblatt für Stadt und Land. (Amtliches Organ der Merseburger Kreis-Verwaltung.)

Das „Merseburger Kreisblatt“ erscheint täglich Nachmittags 4 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Anzeigen-Annahme für die Tagesnummer bis 9 Uhr Vormittags, größere Anzeigen werden möglichst tags zuvor eintreten.

Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Hindvieh aus den Niederlanden zu Juchtzwecken.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat, nachdem eine erhebliche Abnahme der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eingetreten ist, die Königlichen Regierungsräthe zu Aachen, Düsseldorf, Münster, Bielefeld und Aachen ermächtigt, die Einfuhr von Hindvieh zu Juchtzwecken aus diesem Lande landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften auf Antrag unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

- 1. die einzuführenden Thiere müssen mit Zeugnisse der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchem das Alter und Signalment der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abführung keine übertragbare Viehseuche gebrüht hat. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. 2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschächtung in einem Schlachthause. Die Beachtung dieser Bedingung ist von der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu überwachen, welche zu dem Zwecke unter Angabe der Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Thiere von dem Regierungsräthe-Präsidenten mit Anweisung zu versehen ist. Letzterem hat der beauftragte Thierarzt, der die Unterjuchung an der Grenze ausgeführt hat, die Anzahl der eingelassenen Hindviehstücke gleich nach Beendigung der Unterjuchung anzuzeigen. 3. Wenn bei der thierärztlichen Unterjuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit des Erlasses vom 27. März d. J. unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit befaßt gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen. Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Beherrschenden gebracht, daß etwaige von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften des diesseitigen Bezirks an einen der oben genannten Regierungsräthe-Präsidenten gerichtete Anträge auf Einfuhr von Juchtrindvieh aus Holland durch Vermittelung des betreffenden Landraths mir zur weiteren Veranlassung einzureichen sind. Merseburg, den 31. Juli 1893. Der Königliche Regierungsräthe-Präsident. J. B. von Böttcher.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der unten abgedruckten, am 1. October d. J. in Kraft tretenden Polizei-Verordnung vom 16. März d. J., betreffend die Regelung des Betriebes der Rostschlächtereien und des Verkehrs mit Rostfleisch, habe ich zur Vornahme der in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten thierärztlichen Unterjuchungen und der Stempelung des Fleisches neben dem Kreis-Thierarzt die nachgenannten Thierärzte für die angegebenen Bezirke ange stellt:

- 1. den Thierarzt Baasch in Wendenforst für die Stadt Lauchstädt und die Amtsbezirke Delitz am Berge und Hölleben; 2. den Thierarzt Meißner in Schaßstädt für die Stadt Schaßstädt und die Amtsbezirke Großgräfendorf und Niedercolbacia; 3. den Thierarzt Rittmeister in Schkeuditz für die Stadt Schkeuditz und die Amtsbezirke Mordelwitz, Wethlig, Alt herbig und Dölau-Kleinlebenau; 4. den Thierarzt Max Rohl in Völschen für die Stadt Völschen und die Amtsbezirke Teuditz, Rügen, Delitz a/S., Alttransthal und Großjöhichen. In der hiesigen Stadt und den übrigen Amtsbezirken des diesseitigen Kreises sind die fraglichen Unterjuchungen ausschließlich von dem Kreis-Thierarzt vorzunehmen. Merseburg, den 30. August 1893. Der Königliche Landrath. Weidlich.

Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Betriebes der Rostschlächtereien und des Verkehrs mit Rostfleisch. Vom 16. März 1893.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt.

- § 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder anderen Einhußers zum Zwecke der Verwertung seines Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen darf nur unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen stattfinden. § 2. Die Tödtung darf nur erfolgen, nachdem der nach § 5 hierzu berufene Thierarzt oder Fleischbeschauer das Thier untersucht und festgestellt hat, daß es nicht an einer Krankheit leidet, die das Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet macht. Ueber den Befund hat der Untersuchende eine schriftliche, mit dem Datum der Unterjuchung zu versehenende Erklärung (§ 6) abzugeben. Das Thier ist spätestens im Laufe des darauf folgenden Tages zu schlachten, widrigenfalls die Unterjuchung erneuert werden muß. Ergiebt die Unterjuchung, daß das Thier an einer Krankheit leidet, die das Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet macht, so ist es von der Schlachtung ausgeschlossen. Thiere, welche eine schwere äußere Verletzung (Knochenbrüche u. i. w.) erlitten haben, dürfen innerhalb 12 Stunden nach erlittenem Unfälle ohne förmliche Unterjuchung geschlachtet werden (Rostschlachtung), wenn hierzu die Ortspolizeibehörde oder, wenn dieselbe sich nicht am Orte befindet, der Gemeindevorstand die Erlaubnis erteilt hat. § 3. Das hiermit getödtete Thier darf weder zerlegt noch verkauft, noch, wenn das Thier im Auftrage eines Dritten geschlachtet ist, zurückgegeben werden, bevor das Fleisch und die inneren Theile des Körpers thierärztlich untersucht sind und festgestellt ist, daß das Fleisch zur Nahrung für Menschen geeignet ist. Bis dahin dürfen Haut und Schweiß nicht entfernt werden. Diese zweite Unterjuchung ist durch eine der nach § 5 hierzu berufenen, und zwar möglichst durch dieselbe Personlichkeit vorzunehmen, welche die erste bewirkt hat. Ueber den Befund hat der Untersuchende eine schriftliche, mit dem Datum der Unterjuchung zu versehenende Erklärung (§ 6) abzugeben. Dem Zerlegen oder dem Verkaufe des Thieres hat eine Stempelung des zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Fleisches vorauszugehen. § 4. Wird ein nach § 2 von der Schlachtung ausgeschlossenes Thier getödtet oder stellt sich bei der Unterjuchung nach § 3 heraus, daß das Stück ganz oder zum Theile zur Nahrung für Menschen nicht geeignet ist, so muß der Eigentümer den Kadaver und die nicht genehmig befundenen Fleischtheile einer Abdecker überweisen oder sie in einer vom untersuchenden Thierarzt oder Fleischbeschauer für zulässig erklärten Weise entweder unschädlich besitzeln oder zu einer gewerblichen Ausnutzung verwerten. In diesen Fällen ist der Ortspolizeibehörde darüber, in welcher Weise die Besichtigung oder die Verwertung des ungeeigneten befundenen Fleisches bewirkt werden soll, so zeitig Anzeige zu machen, daß dieselbe die Ausführung beaufichtigen kann.

§ 5. Die thierärztlichen Unterjuchungen (§§ 2 und 3) und die Stempelung des Fleisches sind von dem Kreis-Thierarzt vorzunehmen. Mit diesen Obliegenheiten können neben demselben von Landrath, für bestimmt zu bezeichnende Bezirke oder Bezirke seines Kreises, Thierärzte und in Ermangelung solcher nach Maßgabe ein oder mehr Ober-Bezirks zu erlassenden Anweisung geeignete Fleischbeschauer widerrechtlich unter Verletzung der Verpflichtung, hi: auf Narvum vorzunehmen, amtlich angestellt werden. Dieselben sind dann gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung zu bezeichnen. Für Fälle der Behinderung des zuständigen Thierarztes oder Fleischbeschauers kann ein Stellvertreter ein für alle Male angestellt und befristet werden. Die Kosten beider Unterjuchungen fallen dem Eigentümer des Schlachttieres zur Last.

Gegen den von dem untersuchenden Thierarzt oder Fleischbeschauer festgestellten Befund ist die Einholung eines Obergutachtens zulässig. Das Obergutachten hat der Kreis-Thierarzt und, wenn die Unterjuchung von dem Letzteren vorgenommen ist, der Departementstierarzt zu erstatten. Die Kosten des Obergutachtens fallen, wenn dasselbe das erste Gutachten bestätigt, demjenigen, der es eingeholt hat (Eigentümer des Schlachttieres, Polizeibehörde, Schlachthausverwaltung u. dergleichen), wenn das zweite Gutachten das erste Gutachten nicht bestätigt, der die sachlichen Kosten der beiden Gutachterverordnungen zu tragen hat, zur Last.

§ 6. Wer gewerbsmäßig Pferde, Esel oder andere Einhußer schlachtet, muß ein Schlachtbuch führen, dessen Besichtigung ihm obliegt und welches nach dem anliegenden Muster einzurichten, mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde abzugeben ist.

Die ersten 4 Spalten hat der Schlächter spätestens innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Schlachtbuches, jedenfalls aber vor der ersten Unterjuchung auszufüllen, auch wenn er die abschließende Abschächtung nicht beabsichtigt. Zur Ausfüllung der Spalte 4 genügt die Aufführung des Namens und des Wohnortes derjenigen Person, von welcher er das Thier erworben oder mit dem Auftrage zum Schlachten empfangen hat.

Die Spalten 5, 6, 8 und 9 hat der Thierarzt oder Fleischbeschauer, der die Unterjuchung bewirkt hat, gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung auszufüllen und die Eintragung mit seinem Namen zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Spalte 7 ist vom Schlächter und zwar innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Schlachtung oder Veräußerung, jedenfalls aber vor der zweiten Unterjuchung, zu bewirken.

Das Schlachtbuch hat der Schlächter jeder Zeit in dem Verkaufsraume für sein Rostfleisch und wenn dieser von der Rostschlächterei getrennt liegt, in dieser auszubewahren und auf Erfordern jedem Polizeibeamten, dem Kreis-Thierarzt oder dem für die Vornahme der thierärztlichen Unterjuchungen am Orte zuständigen Thierarzt oder Fleischbeschauer (§ 5) vorzulegen. Fernzuziehen Personen, welche zur Führung eines Schlachtbuches nicht verpflichtet sind, ist die nach §§ 2 und 3 abzugebende Erklärung über den Befund von dem Untersuchenden nach dem für das Schlachtbuch vorgeschriebenen Schema in jedem Falle besonders zu erteilen.

§ 7. Pferde, Esel und andere Einhußer dürfen für die in § 1 dieser Verordnung gedachte Zweckbestimmung nur in solchen nach Vorwissen der Reichsgewerbeordnung genehmigten Schlächtereien getödtet und zu Markt oder anderen Fleischwaaaren für den gewerbsmäßigen Vertrieb vorverarbeitet werden, die der Ortspolizeibehörde als Rostschlächtereien bezeichnet sind. Am Eingange der letzteren muß die deutliche Aufschrift „Rostschlächterei“ in mindestens 15 cm hohen Buchstaben angebracht sein.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in welchen Personen, die das Schlächtergewerbe nicht gewerbsmäßig betreiben, die Schlachtung zum Zwecke des Genußes des Fleisches durch Mitglieder ihres Hausstandes oder zur unentgeltlichen Abgabe des Fleisches an dritte Personen vornehmen. In den Fällen

- a) der Rostschlachtung (§ 2 Abs 3), b) in welchen die Thiere wegen schwerer Lahmheiten oder anderer äußerer Krankheiten nach der Bescheinigung einer der zur Vornahme der thierärztlichen Unterjuchungen berufenen Personen (§ 5) nicht zur Schlachtstätte geführt werden können, darf die Tödtung außerhalb der Schlächtereien erfolgen.

§ 8. Das Fleisch von Pferden, Eseln oder sonstigen Einhußern und die aus solchen hergestellten Fleischwaaaren dürfen nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „Rostfleisch“ oder „Rostfleischwaaaren“ verkauft werden.

Feste Verkaufsstellen, in denen solche Waaaren selbsteigen oder sonst in den Verkehr gebracht werden, sind bei der Ortspolizeibehörde als solche anzumelden. Sie müssen über der Eingangstür mit einer Tafel versehen sein, welche in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe die Aufschrift „Rostfleisch“ trägt.

Wagen, auf denen ein Rostschlächter oder Rostfleischwaaarenhändler seinen Kunden oder sonstigen Abnehmern Rostfleisch oder Rostfleischwaaaren zuführt, müssen mit einer unabweisbaren Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Rostfleisch“ versehen sein.

Die zum Verkaufe von Rostfleisch oder Rostfleischwaaaren im Umherziehen dienenden Gefäße müssen mit der deutlichen und unabweisbaren Aufschrift „Rostfleisch“ versehen sein.

§ 9. In einer Rostschlächtereien dürfen Pferde, Esel oder andere Einhußer, welche nach Vorwissen des § 2 von der Schlachtung ausgeschlossen sind, nicht getödtet werden. Innerhalb der Gebäude und Hofräume einer Rostschlächtereien, einer Rostfleisch- oder einer Rostfleischwaaaren-Verkaufsstätte ist ferner in den Bezirke des Abdeckergewerbes fallende Arbeit, namentlich nicht die Herstellung von Fleischen zur Vermeidung statthaft.

Der Rostschlächter darf weder in noch an diesen Stätten die aus Häuten, Knochen, Fleischen u. dergleichen bestehenden Abfälle der geschlachteten Thiere zum Trocknen aufhängen, aufstellen oder sonst unterbringen, er ist vielmehr verpflichtet, derartige Abfälle sofort zu entfernen.

§ 10. Abwider dürfen das Fleisch, das Fett oder die Eingeweide der gefallenen und von ihnen getödteten Pferde, Esel oder sonstigen Einhußer nicht als Nahrungsmittel für Menschen, sondern nur zu einer anderen gewerblichen Ausnutzung veräußert werden.

Rostschlächtereien und Rostfleischwaaarenhändler dürfen solches Fleisch weder in ihrem Gewerbebetriebe verwenden noch in ihren Geschäftsräumen aufbewahren.

§ 11. Wer Fleisch eines Pferdes, Esels oder anderen Einhußers als Fleisch eines anderen Thieres verkauft oder wer es als Nahrungsmittel für Menschen verwertet, veräußert oder schenkt, ohne daß es den in § 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Stempel trägt, oder erweistlich von einem gefangenen Thiere abhörtet, ist, wenn dieser Verordnungen sonst zuzunehmen handelt oder wer den ihm durch dieselbe auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark für jeden Fall bestraft, wenn nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine strengere Strafe vermerkt ist.

Das Erforderniß der Stempelung des Fleisches fällt weg, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Fleisch aus einem da bestellte stammt, in welchem eine solche Stempelung nicht vorgeschrieben ist, und daß es thierärztlich untersucht und für den Genuß durch Menschen geeignet befunden ist.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. October 1893 in Kraft. Unabrisht von dieser Polizei-Verordnung bleiben die für den Bezirk einer Gemeinde, in welcher ein öffentliches Schlachthaus betrieben wird, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1865

Hierzu: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

und 9. März 1881 erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften und den Betrieb solcher Schlachthäuser regelnden Polizeiverordnungen.

Magdeburg, den 16. März 1893.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Pommer Esch.

Schlachtbuch, betreffend Pferde, Esel und andere Einhufer.

Table with 10 columns: 1. Name des Thieres, 2. Alter, 3. Größe, 4. Farbe und Merkmale, 5. Tag des Empfanges, 6. Namen des Verkäufers und Bestimmung desselben, 7. Erste Untersuchung, 8. Tag des Schlachtens oder der Zerstückelung, 9. Zweite Untersuchung, 10. Bemerkungen.

Ausführungs-Anweisung

zur Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Betriebes der Rostschlachtereien und des Betriebes mit Rostfleisch, vom 16. März 1893.

Als Fleischbeschauer (§ 5 der Polizei-Verordnung) darf bestellt werden, wer sich durch ein polizeiliches Prüfungsgeschäft über seine Zuverlässigkeit und durch ein von dem Departementstierarzt ausgestelltes Zeugnis über das Bestehen einer vor diesem abzuliegenden Prüfung ausweist.

- 1. Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen.
2. Kenntniß der einzelnen Körpertheile des Pferdes, Esels oder anderen Einhufers und ihrer Benennung.
3. Kenntniß der Gesundheitszeichen der vorgebachten Thiere im lebenden und geschlachteten Zustande.
4. Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Einhufer im lebenden und toten Zustande.
5. Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten der vorgebachten Thiere, insbesondere von Milzbrand, Rost und Räube.
6. Kenntniß der gebräuchlichsten gewerblichen Ausnutzungsmethoden und des Verfahrens zur unschädlichen Beseitigung von Thierkadavern.

Vor Beginn der Prüfung hat der Bewerber dem Departementstierarzt eine Gebühr von 6 Mark zu entrichten.

Die Stempelung (§ 3 letzter Absatz der Polizei-Verordnung) hat an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenenden und Hinterextremität zu erfolgen.

Als Stempel ist ein Farbenstempel zu verwenden, welcher den Namen und Wohnort des Thierarztes oder Fleischbeschauers, der die Untersuchung vorgenommen hat, enthält.

Thierärzte und Fleischbeschauer, welche sich um die Uebertragung der in §§ 2 und 3 der Verordnung erwähnten Befugnisse gemäß § 5 diesesb. Bescheid bewerben, haben für die Beschaffung des Stempels aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

Der Thierarzt oder Fleischbeschauer hat bei den Untersuchungen zugleich darüber zu wachen, daß die in der Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb in den Rostschlachtereien und Verkaufsstellen befolgt und Mißstände beseitigt werden.

Ermittelt der Thierarzt oder Fleischbeschauer bei der Untersuchung eine ansteckende Krankheit, so hat er der Kreispolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Bezahlung der Thierärzte für die Untersuchungen (§§ 2, 3 der Polizei-Verordnung) einschließlich der Stempelung bleibt der Vereinbarung überlassen.

Abonnement auf das täglich erscheinende „Merseburger Kreisblatt“ monatlich 50 Pf.

Merseburg, den 2. September 1893. Wochenschau.

WC. Die stille Zeit, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, hat dem Thronwechsel in den kaiserlichen Herzogthümern Sachsen-Koburg-Gotha eine größere Beachtung zu Theil werden lassen, als es sonst wohl der Fall gewesen wäre.

deutscher Bundesfürst werden, und wird um deswillen eine reichsrechtliche Regelung des Thronfolgerechts gewünscht.

Die Zeit der großen Mander beginnt nunmehr, und unser Kaiser wird sich mit dem Reichsanwalt und großem Gefolge zu deren Bewohnung nach Südwestdeutschland begeben.

Fleischbeschauer erhalten für die Untersuchungen einschließlich der Stempelung eine Gebühr nach Maßgabe der von der Kreispolizeibehörde festzusetzenden Lage.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Pommer Esch.

Bekanntmachung.

Die Lage- und Höhenpläne für die Eisenbahn-Linie Corbeitha-Deuben liegen bis zum 13. September d. J. in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 14. d. Mts. ist am heutigen Tage in unserem Firmenregister a) Nr. 302 die Firma Emil Wolf, Niederlassungsort Merseburg, gelöscht und b) Nr. 641 die Firma G. Wolf mit dem Niederlassungsort Merseburg und als deren Firmeninhaber der Kaufmann Emil Wolf in Merseburg eingetragen worden.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Grundbuche von Unterkrigelsfeldt Band I — Blatt 17 — auf den Namen der Frau Therese Mackow geb. Müller, früher in Unterkrigelsfeldt, jetzt in Thälendorf eingetragenen, im Dorfe und in der Flur Unterkrigelsfeldt belegenen Grundstücke, nämlich: Windmühlengrund Nr. 15, bestehend aus Wohnhaus mit Hofraum, Scheune und Stall, sowie 3 Ackerparzellen (Plan 42 a und b)

am 28. Oktober 1893, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle, Poststraße Nr. 1, Zimmer Nr. 37 versteigert werden.

am 30. Oktober 1893, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verhandelt werden. Merseburg, den 26. August 1893. Königl. Amtsgericht, Abtheilung V.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1853 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der Stadt Merseburg Folgendes verordnet:

- § 1. Uneinere oder überfließende Flüssigkeiten, insbesondere: Saure, Blut, Urin, Urin, menschliche oder thierische Excremente oder sonstige thierische Abgänge, Küchenabfälle, schmutzige Wirtschaftswässer, Schlamm, vom Gewerbebetrieb herrührende Abfälle und Abgänge und dergleichen dürfen nicht in die Gießrinne oder in das Geiselbett geschüttet oder anderweit dahin abgeleitet werden.
§ 2. Auch feste Substanzen, insbesondere: Asche, Mist, Schlamm, Steine, Excreten, alte Gebrauchsgegenstände, todt Thiere und anderer Urath dürfen nicht in die Gießrinne oder in das Geiselbett geworfen oder anderweit hineingetragen werden.
§ 3. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Magistrats und der Polizei-Verwaltung in der Gießrinne oder im Geiselbett irgend etwas aufzusuchen oder niederzulegen oder irgend eine Veranlassung zu treffen.
§ 4. Ruinverhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Wochen oder verhältnismäßiger Haft bestraft.
§ 5. Die Polizei-Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Merseburg, den 11. August 1893. Die Polizei-Verwaltung.

tagswahrer ist noch nichts zu bemerken, es sind auch keinerlei Ueberrollungen zu erwarten. Die mündlichen Verhandlungen über den neuen deutsch-russischen Handelsvertrag werden in Berlin in einigen Wochen beginnen.

Aus Deutsch-Ostafrika kommt die erfreuliche Kunde von einem bedeutenden Erfolge der deutschen Waffen, welchen der Gouverneur von Ostafrika im Sultanatshandelsverträge über den wüstenreichen Sultan Welt erlangen hat, dem es vor einem Jahre gelungen war, der deutschen Expedition unter Hauptmann von Bülow eine Schlappe in Folge der veräthertigen Unterstützung der in dortiger Gegend anwesenden englischen Missionare beizubringen.

Als Nation, die auf der Kulturleiter obenan steht, aber nur am verächtlichen Ende, haben sich die Franzosen wieder einmal gezeigt; indem die letzten Neuwahlen zur Deputiertenkammer den Republikanern eine feste Mehrheit gebracht haben, haben sie Alles, was früher geschehen ist, total vergessen, glauben nun auch ihre Devote, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in die Kumpelkammer werfen zu dürfen.

Neuheiten in Kleiderstoffen in Wolle und Seide, in Regenmänteln, Jaquettes, Umhängen, Blousen, Hauskleider, Morgenröcken u. Unterröcken,

halte ich für die bevorstehende **Herbst-Saison** in reichhaltigster Auswahl und in jeder Preislage bestens empfohlen.

Sämtliche besseren Kleiderstoffe in Wolle und Seide, wie auch die hochparten Modelle in Mänteln, Umhängen und Kleidern sind für den Platz von mir engagirt.

Mustercollectionen nach auswärts franco. | Costumes- und Mäntel-Anfertigung unter Garantie.

Bruno Freytag, Halle a. S.

Königl. preuss. Lotterie.

Die Abhebung der Lose III. Classe 189. Lotterie muß unter Vorlegung der Lose II. Classe dieser Lotterie spätestens bis

7. Sept. cr., Abends 6 Uhr

geschehen und werden alle bis dahin nicht abgenommenen Lose den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu Gunsten des Staates sofort weiter verkauft.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer
Schäfer.

Zwangsversteigerung.

Montag, den 4. Sept. cr.,

Vormittags 10 Uhr,

versteigere ich im Gasthose „zur Eisenbahnbau“ zu Dürrenberg:

1 Kleiderschrank und

1 Nähmaschine.

Merseburg, den 2. Septbr. 1893.

Tauchnitz, Gerichtsvollzieher.

ritz Roennecke,

Schürzen- u. Hemdenfabrik,

Johannisstr. 17,

Nähe des Rathhauses,

auch Eingang a. d. Geisel,

empfiehlt als billigste Bezugsquelle

fertige

gebr. Wirtschafschürzen v. 50 Pf. an

extra große v. 100 Pf. an

halbe Küchenfähigen v. 80 Pf. an

u. Schürzen, hochleg. v. 100 Pf. an

schwarze Schürzen v. 125 Pf. an

Kammergeschürzen v. 125 Pf. an

Tüdel-Schürzen v. 40 Pf. an

Kleiderfähigen (neu) v. 300 Pf. an

gr. Sortim. Kinderfähigen 25 Pf. an

bl. lein. Wämmerschürzen 75 Pf. an

auch für Klempner, Glaser, Stell-

macher Gerber etc.

Barchenthemden f. Frauen u. Männer

von 125 Pf. an

bergl. für Kinder v. 50 Pf. an

weiß. lein. Hemden f. Männer, Frauen

und Kinder.

Arbeitsblousen v. 150 Pf. an

Kinderkleidchen in Barchent,

Elegante Neuheiten von

Damen- u. Blousen in Barchent,

Satin, u. Jaconet,

Frauenjacken in Barchent und

Blaustrich,

Frauenröcke etc.

aus Baumwolle,

Wolle, Pigone

liefert an Privat- die Garnfabrik von

Georg Koch in Erfurt.

Muster umsonst u. portofrei.

zum Verkauf von

Einmachetöpfen

empfiehlt die Papierhandlung von

L. Daumann,

Burgstr. 23.

Wohnung f. ein. Herrn oder Funder-

loset Ehepaar v. vermieten Reitbahn 7.

Thüringer Kunstfärberei u. chem. Wäscherei Königsee.

Feinlich saubere, anerkannt vorzügliche Arbeit. Modernste Farben. Johanne Zehme, Merseburg. Prompte, völlig kostenlose Vermittlung (ohne Portojahrsflag) bei

MEY's Stoffkragen, Manschetten und Vorhemden.



Billigste, eleganteste und praktischste Wäsche

ist mit Webstoff überzogen und in Folge dessen von Leinenwische nicht zu unterscheiden. Jeder Kragen kann eine Woche getragen werden, wird nach dem Gebrauch weg- geworfen und kostet kaum das Waschlorn eines leinenen.



Vorräthig in Merseburg bei: Otto Schultze & Sohn, Buchbinder, Paul W. Volkmann, Gustav Lots Nachfgr, Oscar Donner.

Saale-Instr.-Gltzr-Bezirk des Deutschen Krieger-Bundes.

Kreise: Merseburg, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Querfurt, Schartzberga.

Zu unserer am **Sonntag, den 10. Septbr. cr., Nachmittags 3 Uhr,** im Gasthose „zur goldenen Krone“ zu Zeitz, stattfindenden

Herbst-Bezirks-Versammlung

laden wir die Vereine des Bezirks (sowohl), als auch die des Deutschen Krieger-Bundes noch fern lebenden Kriegervereine hermit kameradschaftlich ein. Anmeldungen von Kriegervereinen aus obigen Kreisen zum Deutschen Krieger-Bunde werden jederzeit gern entgegenommen.

Freyburg (Instrut), den 1. September 1893.

Der Bezirks-Vorstand.

J. Marxendorf, Vorsitzender.

Hotel „Kurhaus Luisebad“ Thal i. Th.-Wald,

zwischen Eisenach und Nauba gelegen, Bahnstation Nauba-Nauba, Post, Tele- graph. Herrlicher, ruhiger Aufenthalt, höchster Comfort, Dampfheizung, elect. Beleuchtung, Bäder, Kist, Pensionpreis 3.50 M., Zimmer von 1.50 M. an. Vor- und Nachsaison Ermäßigungen.

Prospecte durch die Direction

C. Scharf.

Hochzeits- u. Gelegenheits-Geschenke.

Gute Auswahl! Billige Preise!

Gustav Lots Nachfgr.

!! Glück auf!! Eine !! Glück auf!!

vorzügliche Kapitalanlage

macht man mit dem Erwerb von Kapitaltheilen à 500 M. der

Gewerkschaft „Ryffhäuser“.

Sie geben 4% Bauzinsen und 12% Dividende.

Der durch Gutachten tüchtigster Sachverständigen begründete Nachweis über die Rentabilität wird auf Verlangen Jedermann gedruckt und portofrei zugesandt und Kapitaltheile sind zu beziehen durch

den Repräsentanten der Gewerkschaft

Ad. Becker in Naumburg a/d. Saale,

Jacobspromenade 8.

Obere Etage (herrschaftl. Wohn.) zu vermieten und 1. October zu beziehen

Palleise Str. 5.

Eine Wohnung, 2 Stuben, 2 K., 1 Küche u. Zubehör ist zu vermieten

Palleise Str. 10.

Tivoli-Sommertheater.

Sonntag, den 3. Septbr. cr.

Unwiderstlich

legte Vorstellung

der Mitglieder des Tivoli-Theaters.

Zum 1. Male!

Novität! Novität!

Die Jagd nach dem Glück.

Lebensbild in 4 Acten.

An allen besseren Bühnen Deutschlands mit

großem Erfolge aufgeführt.

Diesfach geäußerte Wünschen ver-

anlassen uns, noch eine letzte Vorstellung

zu geben und bitten vor ergehen um recht

zahlreichen Besuch.

Hochachtungsvoll

Die Mitglieder des Tivoli-

Sommer-Theaters.

Familien-Pension.

In meinem Hause finden wieder junge

Mädchen freundl. Aufnahme. Gründl.

Erleerung des Haush. Wissens. Pußf.

Eigene Wohnhaus mit Garten. Belle Vier.

Naumburg a/S., Burgstr. 19.

Valentin Greuner.

S.-Altenburgische Bauschule Roda.

Progr. d. Dir. Scheerer.

Umsonst

erhält Jedermann auf Verlangen

unser Prospect mit

6 Ansichten

aus Thüringen,

welcher

Nummern vortheilhafter An-

sichten aus Thüringen,

Regenbur- u. Wittenberg,

Bad Kösen, Naumburg, Zeitz, Schmeig

zum Preise von **nur 50 resp. 75 Pf.**

entfällt.

Kunstanstalt

Junghans & Koritzer,

Leipzig, Königstr. 21.

Ein Stamm vorjähriger

weißer Enten

zu verkaufen. Zu erfragen in der Kreis-

blatt-Expedition.

Günstige Pension Gelegenheit.

Schüler von auswärts, welche die hiesigen Schulen besuchen, finden gute, preiswerthe Pension. Prima Referenzen stehen zu Diensten.

Halle a. S., Wilhelmstr. 29, pt.

Alterer Krieger-Verein.

Zur Erinnerung an die Schlacht bei Sedan findet **Sonntag, den 3. Septbr.,** in den Räumen des „Casino's“ **Concert und anschließender Ball**

statt.

Gönner und Freunde dieses Vereins

sind willkommen.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Das Directorium.

Merseburger Landwehr-Verein.

Sedanfeier

Sonntag, den 3. September cr.,

Abends 8 Uhr,

in der Kaiser Wilhelmhalle, bestehend in

Concert, lebenden

Bildern u. Ball.

Karten für Kameraden, deren Kinder

und Bekannte, sowie Wittwen und deren

Kinder, sind bei Kamerad Ledel, Gott-

hardstraße 28, bis zum Freitag Mittag

zu geben und bitten vor ergehen um recht

zahlreichen Besuch.

Das Directorium.

Reichskrone.

Sonntag, den 3. Septbr., von Nach-

mittags 4 Uhr ab:

Ballmusik,

wozu freundlichst einladet

Reinhold Walther.

Schützenhaus Ausschiedt.

Montag, den 4. September,

von Abends 7 Uhr an:

Gr. Militär-Concert

ausgeführt von der 30 Mann starken

Kapelle des Infanterie-Regiments Nr. 12.

Zu recht zahlreichem Besuch laden

freundlichst ein

Etzger, Fr. Keutel.

Stabtrumpeter.

Wünschendorf.

Zur Einweihung

meines neu erbauten Tanzsaales **Sonntag,**

den 3. Septbr., von Nachmittags

3 Uhr ab:

Tanzvergnügen

und Montag, den 4. Septbr., von

Abends 7 Uhr ab:

Großes Concert

ausgeführt von der Capelle des Herrn

Friedemann aus Wädcheln.

Für gute Speisen und Ge-

tränke ist bestens gesorgt.

Es ladet freundlichst ein

C. Gaudig.

Knapendorf.

Sonntag, den 3. Septbr. cr.: Kinderfest. Hierzu ladet freundlichst ein **Fr. Frische, Gastwirth.**

Verantwortlich für den Reclame- und Anzeigenheil: H. Kiege in Merseburg. — Schnellpressdruck und Verlag von A. Reibholdt, Merseburg, Altenburg, Leipzig 5.

Der Wirbelsturm in Nordamerika.

Aus New-York wird berichtet: Am Ärgsten scheinen von dem furchtbaren Sturm die heiden Städte Charleston in Süd-Karolina und Savannah in Georgia mitgenommen worden zu sein. Charleston wurde bekanntlich am 31. August 1856 zur Hälfte durch ein Erdbeben zerstört, wobei 96 Personen umkamen. Die Stadt liegt 10 Km. vom Meere entfernt und ist an dem sehr breiten Strömen Mityr und Cooper gebaut. Das Niveau liegt 8-9 Fuß über dem Meeresspiegel zur Fluthzeit. Die Stadt hat 54000 Einwohner und betreibt einen lebhaften Handel mit Baumwolle, Weis, Korbhanium und Terpentin. Der Sturm trieb das Wasser in die Frachtschuppen der Atlantic Eisenbahn, wo es 6 Fuß hoch stand, während die Höhe des Wassers in Wedding Street, mitten in der Stadt, 2 Fuß betrug. Jedes dritte Haus soll entsetzt sein, die Straßen sind besetzt mit Trümmern und todtten Bewähnen, alle Hophotat-Werte sind zerstört und ein Dreimaler-Schauer wurde in einen Eisenbahnpreis geschleudert. Auf den Inseln, welche sich längt der Küste von Süd-Karolina, Georgia und Florida befinden, sollen 500 Menschen getrunken sein. Eine direkte Verbindung mit Charleston ist noch nicht hergestellt. Eine Dampfschiff aus Savannah, welche den Ausbruch des furchtbaren Orkans meldete, brach plötzlich mitten in einem See ab. Savannah, welches an dem flusse gleichen Namens liegt, hat 43000 Einwohner und gilt nach Atlanta als zweitwichtigste Stadt Georgias. Obgleich dieselbe ziemlich weit vom Meere entfernt liegt, können doch Schiffe mit 18 Fuß Tiefgang bis zu den Werften in Savannah herankommen. Am Montag Morgen regnete es, als dem Regen am Nachmittag aufhörte, legte ein furchtbarer Sturm ein, welcher 8 Stunden lang über die Stadt und Umgebung segte. 12 Schiffe schleppten ihre Anker und gerieten in einen Stumpf; wieder andere wurden noch über den Morast gestreift und strandeten 3 Kilometer weit von ihrem Ankerplatze. Ein Eisenbahnzug mit leeren Waggons wurde in die Höhe gehoben und in einen benachbarten Wald geschleudert. Selbst die Werften wurden durch Wind und Wogen erschmetert. Kaum waren diese Nachrichten telegraphisch übermitten worden, so brach der letzte Orkan und dann hörte man mehrere Stunden lang nichts mehr aus Savannah. Nachdem jedoch der telegraphische Verkehr zum Theil wieder hergestellt war, erfuhr man, daß in der Stadt die Straßen fast unpassierbar sind. Haufen von herabgefallenen Pfeilsteinen, Trümmer von Dächern und umgeworfene Telegraphenstangen hemmen den Weg. Fast kein Haus ist unbeschädigt. Die Zahl der Verletzten Personen nimmt stetig zu und der Schaden wird auf 1.000.000 Doll. veranschlagt.

Ueber den Kravall in San Sebastian in Spanien

liegen jetzt genauere Berichte vor, denen Folgendes entnommen sein mag: „Seine Majestät ist die schon lange zurückgehaltene Gährung im Volke in Gestalt eines Angriffes auf das Hotel de Londres, wo der Ministerpräsident Sagasta sein Arbeitsquartier genommen hat, ausgebrochen.

Als am Abend die Musikpelle auf dem Boulevard spielte, bildete sich ein Volksaufzug, der unter Pfeifen und Schreien den Vortrag des Volksliedes „Der Baum von Guernica“ verlangte. (Dieser Baum von Guernica, eine mächtige Eiche in dem Städtchen Guernica ist das Symbol der baskischen Sonderrechte, die dort von Ferdinand VII. anerkannt und beschworen wurden.) Die Menge verlangte aber nicht stillzugeben, da man schon von anderen Gelegenheiten her die ausgedehnte Wirkung dieses Nationalliedes kannte. In Folge dessen ging ein großer Theil der Leute auseinander, während der Rest, etwa 300-400 Mann, zum Hotel de Londres marschierte, um den Ministerpräsidenten Sagasta aus dem Bette zu holen. Sie fanden aber drei Gängler umgeben von Gendarmen, welche die Gängler umgeben Gendarmen geschloffen, während der vierte offen blieb. Hier schloß sich nach und nach eine Menge Politisten in Uniform und Civil auf, und auch der Civilgouverneur der Provinz und der Bürgermeister der Stadt hatten sich hier eingefunden. Die Menge sang mehrere baskische Lieder, ließ die Freiheit leben, und erklärte am Ende, den Ministerpräsidenten herauszuholen und an einen Astersprengel aufzuhängen zu wollen. Nun verdrängte der Civilgouverneur und der Bürgermeister die Leute zu zerstreuen, indem sie dieselben beglätigen in baskischer Sprache anredeten, sie wurden aber von verschiedenen Aufstürzern mit Stocken bedroht und mußten sich eiligst zurückziehen. Jetzt ging der Haufe zum Angriff über. Die Politisten wurden mit einem solchen Steinhaugel überschüttet, daß sie nicht Stand halten konnten und sich in das Innere des Gebäudes zurückzogen. Schon jetzt waren durch Steinwürfe etwa 20 Personen leicht und acht schwer verwundet worden. Da die Bande nun im Garten war, benutzten sie alle möglichen Pfosten und Stangen, um die Hausthür einzuräumen. Gleichzeitig warfen Andere mit großen Steinen gegen die Fensterrahmen, zertrümmerten diese und verdrängten in das Haus zu gelangen, wurde aber hieran durch blinde Schüsse gehindert. Als die Patronen erschossen waren und das Hotel der Wuth des Haufens preisgegeben schien, kam endlich eine Abtheilung Gendarmen, welche noch drei Salven in die Luft scharte zu sich geben begannen. Sechs Personen wurden getödtet, 13 schwer, an 60 bis 70 leicht verwundet. Trotzdem wäre es den in der Zahl viel schwächeren Gendarmen doch wohl noch recht leicht gelungen, wenn nicht ein von Widwas herbeigerufenen Jägerbataillon eingetroffen wäre, welches mit großer Eile eintrug, und den Haufe durch die Straßen schickte, welche noch eine größere Zahl von Kommunikanten verhafteten. Das Jägerbataillon hat auch in den Tagen nach dem Hauptkravall noch recht reichlich Arbeit mit den Verwundeten gehabt.

Pravung und Ungeduld.

† Halle, 30. August. In der Klinik des Professors für Zahnheilkunde Dr. Hollander erkrankte sich gestern ein schwerer Unglücksfall. Die beiden Hülfsärztinnen hatten ein junges Mädchen von 15 Jahren, das sich einer Jahnoperation unterziehen wollte, mittelst der unter dem Namen „Pentalisten“ bekannten neuen, als überaus ge-

schlos betrachteten Methode narkotisiert. Trotzdem alle gebotenen Vorsichtsmaßregeln angewendet worden sein sollen, auch die zur Anwendung gebrachte Dosis des Betäubungsmittels nur eine geringe gewesen sein soll, erwachte das Mädchen nicht wieder aus der Narkose, sondern verlor, der Magd. Hg. zufolge, trotz aller mehreren Stunden hindurch fortgesetzten Wiederbelebungsversuche; ob ein Verdrüß oder ein Schienhalsbruch das Ende der Bedauernswerthen herbeiführte, ist durch die Section ergeben. Die Verstorbene ist die Tochter eines der hier galizischen Wiener Oprettinggesellschaft angehörigen Ehepaars Berger.

† Halle. Der im Jahre 1886 wegen Landverweigerung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilte Ritter Kedebarter Fropf ist jetzt aus der Anstalt zu Halle entlassen, da ihm der Kaiser den Rest der Strafe, etwa zwei Jahre, im Gnadewege erlassen hat.

† Weihenfeld, 29. August. In Weihenfeld nahm sich der erst 14 Jahre alte Lehrling des Fleischermeisters B. durch Erhängen das Leben. Er war von seinem Lehrherrn nach dem Hausboden gefesselt; als er nach ihm suchte, fand man ihn bereits todt vor.

† Helmstedt, 30. August. Ein schreckliches Verbrechen ist hier auf der Chaussee nach Marien- thal vorgefallen an einem aus Posen stammenden und in Gräselben dienenden 16jährigen Mädchen verübt worden. Dasselbe wurde plötzlich von etwa 15 bis 20 rohen Burchen, vermutlich von den in der Nähe in Baracken liegenden Arbeitern an der neuen Bahnhofsstraße, überfallen und in der grauslichsten Weise vergewaltigt. Dann legten die Bestien ihre unglückliche Opfer am Wege liegen, und später fanden andere Leute das bewußtlose, in Krämpfen sich windende Mädchen, welches dann auf einem Wagen nach dem hiesigen Krankenhaus Marienburg gebracht wurde, wo es getrunken ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, verstorben ist.

† Linaua, 30. August. Wie bedeutend der Besuch des Schneepopturnes ist, geht daraus hervor, daß an Eintrittsgeldern jährlich circa 1000 Mark erhoben werden. Auf dem Thurm ist ein neuer Zählapparat aufgestellt worden der die Zahl der Besucher genau kontrollirt. Der Aufwand für den Schneepopturn (für Aufsicht etc.) beträgt jährlich 400 Mark.

† Jßiba, 1. September. Eine schwere Prägung ist im nahen Spodort der Familie Wagnereau, welche aus Vater, Mutter, zwei Söhnen und zwei Töchtern bestand, verhängt worden. In derselben herrschte seit 13 Wochen Ansthen, Diphtheritis, Scharlach, Gelenkrheumatismus und Lungentzündung. Während von mehreren Tagen der Vater und Erntäter der Familie nach viertägigen Krankenlagern an Lungentzündung starb, lagen zu gleicher Zeit ein 16jähriger Sohn schwer krank an Gelenkrheumatismus, drei Mädchen von 8, 7 und 6 Jahren an Diphtheritis und Scharlach, von denen das letztere vor einigen Tagen ebenfalls durch den Tod von ihren großen Schmerzen erlöst worden ist. Die Pflege der sämtlichen Kranken lag der ihrer Einbindung entgegengehenden Mutter ob und es wurde dieselbe, als der Erntäter der Familie nach seinem schnellen Hinscheiden noch der Beerdigung harrie, von einem todtten Knaben entbunden. Die Familie, welche sich, weniglich

biutarm, doch immer rechtshaffen ernährte, ist in große Bedrängniß gerathen.

† Gera, 1. September. Mit Tage sind vergangen ohne daß ein neuer Poconcentrationssack gemeldet worden wäre. Nach ministerieller Befehlsanordnung müssen die Bewohner der abgepörrten Häuser noch mindestens 4 Wochen nach Anseize des letzten Entkräftungsfalls isolirt bleiben, es sei denn, daß durch eine Anstalt, wie sie Dr. v. Petri empfohlen, für genügende Desinfection gesorgt sei. Am Mittwoch Abend hielt Dr. med. Max Böhm aus Friedrichroda in einer ungenem zahlreich besuchten öffentlichen Versammlung des Naturhistorischen einen Vortrag über die Pocken, in welchem er u. a. das Jmpfen auf das Heftigste angriff. Daß ein solcher Vortrag in jünger Zeit nicht gerade geeignet ist, die von den Behörden so warm empfohlenen Jmpfungen populärer zu machen, ist wohl klar.

† Vom Gerge, 29. August. Der Major v. Bomberger vom 55. Infanterieregiment, der sich im Frühjahr zur Kur in Lauterbach aufhielt und seit Mitte Juni vermisst wurde, ist jetzt in einem benachbarten tiefen Forst an einem Baume erhängt aufgefunden worden.

† Eisenach, 29. August. Vor etlichen Wochen erregte hier das pöbliche Verschwinden des Gerichtsvollziehers Sippel Aufsehen. Da Sippel ein durchaus gewissenhafter Beamter war, keine Familie mehr besaß, auch ein hübsches Vermögen sein eigen nannte, konnte man für sein Verschwinden nicht die geringste Erklärung finden. Da sein ganzes Geld mit verschunden war, glaubte man auch die Vermuthung, daß Selbstmord vorliege, sollen lassen zu müssen, obwohl die letzten Worte an seine Haushälterin, daß er einen schweren Tag vor sich habe, sehr stark auf einen verdrängten Schritt schließen ließen. Heute nun fanden zwei holzschneidende Kinder in einem entlegenen Waldstücklich südlich der Warburg einen erhängten und riefen sofort ihre in der Nähe befindliche Mutter herbei. Diese erkrankte Anzeige, und nach der Uniform konnte festgestellt werden, daß man hier den vermissten Gerichtsvollzieher vor sich hatte. Man fand bei ihm eine große Summe Geldes, die Taschenuhr und in seiner Tasche einige Wertpapiere. Der Leichnam war nicht mehr transportfähig und wurde an Ort und Stelle der Erde übergeben. Ein hier als Dienstkann lebender Bruder ist der einzige Erbe.

† Erfurt, 29. August. Ein Verfall, der mit dem Tode eines Menschen endigte, spielte sich vorgestern Abend in dem Postrevier Hofbau ab. Der in gedachten Revier angestellte Hülfsjäger Friedrich zwischen 9 und 10 Uhr auf einem Patrouillengange in der sogenannten Delphinhalde auf einen Postrevier, der jedoch gestohlenen Dolch bei Seite schafften wollte. Der Beamte, welcher den Dolch behufs Feststellung seines Namens verpacken wollte, wurde von demselben angegriffen, worauf der Beamte von seiner Waffe Gebrauch zu machen sich genöthigt sah und den Hülfsjäger durch einen Schuß in die Brust so schwer verletzete, daß der Tod nach wenigen Minuten eintrat.

nicht verhindern, daß er bis in die Lippen erblühte, als der Notar die letzten Bestimmungen verlor, welche das Testament enthielt. Nach der üblichen Vorrede folgte zuerst die Verteilung einiger kleinen Summen, die an Freunde oder Verwandte gezahlt werden sollten, dann war ein beträchtliches Kapital namhaft gemacht, von dem seiner Frau die Jahresrenten zustehen, das selbst aber auf Grassaggen eingetragen bleiben sollte. Und nun kamen die eigentlich wichtigsten, mit Spannung erwarteten Worte: „Grassaggen ist bisher Sohmmeerde gewesen, aber als mein Sohn dem Hause seiner Voreltern als Verdrücker entfloß, hat er alles Recht darauf verloren, wie er, wenn die Stunde der Erkenntnis kommt, die ich nicht aufgehört habe, für ihn zu erleiden, sich in tiefer Beugung selbst sagen wird. Ich bestimme deshalb, daß es mit all meinem anderen Vermögen auf meine Tochter Hertha übergeht und nach ihrem Tode ungetheilt auf ihre Kinder oder deren Erben. Ist in dem Falle, daß keine solche vorhanden sind, sollen mein Sohn Erich oder seine Hinterlassenen zur Erbfolge berechtigt sein.“

Ein Todtenhille entfiel, als der Vorlesende genügend hatte und das Schriftstück zusammenfaltete, aber nur für wenige Augenblicke, dann war Hertha aufgesprungen und auf Erich zugeeilt. Seine Hand ergreifend sog sie ihn aus der Fernsternische hervor in die Mitte der Stube. „Ich nehme nicht an, was meines Vaters Güte mich bestimmt.“ rief sie in fliegenden Worten, „ich lege es in meines Bruders Hand.“ Ihr Mann war heftig mit sortigen Worten aufgesprungen, aber sie beachtete es nicht, athmoslos lag sie fort: Es ist ein furchtbarer Irthum geschehen, Mutter, Walte!

(Fortsetzung folgt.)

Das Erbe.

Freigelegte Erbschaft von R. Blankenburg. (17. Fortsetzung.)

Viele Leidtragende hatten dem Verstorbenen das Geleit gegeben, Verwandte, die aus umliegenden Dörfern gekommen waren, Freunde und Gesandten aus Wilmsd und Grumbach, die Arbeiter des Hofes, so wie alle, die in irgend einer Beziehung zu ihm gestanden hatten. Es war eine große Versammlung gewesen, die der heimgekehrte Sohn des Hauses begrüßen mußte, und er hatte wohl das Gefühl, das kaum merkwürdig und doch entscheidende Jurisdiktionen empfunden, mit dem man ihn empfing hatte. Mit fragen, was ihm drohenden Blick hatten seine dunkeln Augen einen nach dem anderen gemuffert, dann hatte er sich den Kopf emporgeworfen und den ersten Blick dicht hinter dem Sarge eingenommen. Dort war er allein gesessenen, das Herz erfüllt von Bitterkeit und Seh, und plötzlich hatte er bemerkt, wie Jemand neben ihm trat. Hertha war es, die bleich und doch mit entschlossener Miene neben ihm stand und mit thranenfeuchten, sehenden Augen zu ihm aufschaute. Da hatte tiefes Weh die Stelle der vorigen Enttäuschung eingenommen, das eigene Selbst war zurückgetreten, er hatte ihren Arm durch den seinen gezogen und ihre schwankenden Schritte mit seiner männlichen Kraft gestützt. Sie waren neben einander gekommen und hatten dem Sarge des Vaters in die Grube nachgeschickt, bis die hinabsinkenden Erdböden ihnen überdogen hatten. Nachdem die erste Feier vorüber war, kehrte die Versammlung nach Grassaggen zurück, um dem Feuerstuhl beizuwohnen, das dem Todten zu Ehren reichlich und gut bereitet sein mußte. Auf Erichs dringende Bitte hatte Pastor Helser

ihn begleitet, obgleich das sonst ganz gegen seine Gewohnheit war. „Ich weiß, daß Sie meine Hülfsbedürfnisse kennen“, hatte er leise gesagt. Sie ahnen nicht, wie das mich stärkt unter all diesen Menschen, die mich mit mißtrauischen Blicken betrachten, und als Pastor Helser noch zögerte, hatte er hinzugefügt: „Die Testamenteneröffnung soll noch heute erfolgen, und — mir ist, als ob Ihre Gegenwart mir beistehen werde, das Rechte zu thun.“

Pastor Helser hatte der dringenden Aufforderung des Mannes, der in den letzten Tagen mehrmals sein Haus aufgesucht hatte und ihm in längerem Gespräch sehr lieb geworden war, nicht widerstehen können, und neben ihm am Tisch stehend, hatte Erich seinen Platz in der Gesellschaft eingenommen. Aber nur ein geringes Einkommen in freundlicheren Worten war dadurch bemerkbar geworden, und mit einem Gefühl der Erleichterung sah Erich, wie einer nach dem andern sich verabschiedete und den Heimweg antrat.

Als der Nachmittag sich dem Abend jünelgte, hatte der letzte Gast das Haus verlassen bis auf Pastor Helser, gegen dessen von Erich erbetene Gegenwart bei der Verlesung des Testaments seiner der Theilhabenden einen Einspruch erhob. So verjammerten sie sich denn in dem großen Wohnzimmer, aus welchem man vor wenigen Stunden den Sarg des Vaters getragen hatte. Die Frauen in ihren dunkeln Kleidern nahmen auf dem Sopha Platz, Hertha bleich und ättern, die Mutter mit vor innerer Unruhe hoch gerötheten Wangen. Walte saß neben seiner Schwägermutter. Er spielte mit der großen schwarzen Uhrkette, welche aus seiner Westentasche herausging, während ein Ausdruck triumphirender Erwartung auf seinem schlauen Gesichte lag. Der Pastor hatte sich auf einen Stuhl am Fenster

gesetzt, und neben ihm, etwas von der herabhängenden Gardine verborgen, lehnte Erichs hohe Gestalt. Mit langsamer Bewegung, als ob er die Würde des Vaters hervorheben wollte, legte der Notar das verhängnisvolle Schriftstück auf den Tisch und schickte sich an, das Siegel zu erbrechen. Aber er hielt noch einmal inne, und seine Augen nach einander auf den Gesichtern der Anwesenden ruhen lassend, begann er langsam: „Wenn ich Ihnen, verehrte Versammlung, den letzten Willen des Verstorbenen noch einige Sekunden vorenthalte, so thue ich das in bester Absicht. Ich möchte, ehe ich mit dem Leseren beginne, bemerken, daß unter uns vielleicht einer, vielleicht mehrere sein mögen, denen die Bestimmungen dieses Testaments als ungerechtfertigt erscheinen werden. Deshalb belege ich mich hierdurch zu erkennen zu geben, daß sie mir ebenso vorgelommen sein möchten, und ich mich gewiß auf ihre Seite gestellt haben würde, wenn nicht ganze bestimmte Veranlassungen, die er mir nicht vorenthalten hat, meinen Äußerungen bestimmt hätten, so und nicht anders zu stehen. Doch er im Besitz seiner vollen Geisteskräfte war, ist mir nicht zweifelhaft gewesen, und diese Meinung würden auch diejenigen getheilt haben, welche zu dem Wunsch Ursache haben, daß seine Anordnungen anders ausgefallen wären.“

Erich konnte nicht zusehen, daß die etwas orakelhaften Aussprüche, welche der Rechtsgeliebte mit flüsterndem Stimme zum besten gab, eine von dem rechtlich denkenden Manne ihm erteilte Beachachtung sein sollten. Sie lam ihm nicht überhörsend. Von dem Augenblick an, wo ihn Pastor Helser über die Sachlage in Grassaggen aufklärte, hatte er vermuthet, welches der geheime Zweck des Anschlags gewesen war, den man dort gegen ihn ins Werk gesetzt hatte. So hob er denn das Haupt trotzig empor, aber er konnte

Inserate im Betrage bis zu 1 Mark billen wir bei Aufgabe sogleich zu Bezahlen.

